Vom 24. November 1810 bis zum 25. Juli 1816, und von Nr. 401 bis Nr. 643, nebst Sachverzeichniß

Lit. B.

Formular

zur Taxation der Wildschäden.

Geschehen in der Gemarkung der Gemeinde am ten 181

Auf die von erhobene Beschwerde über angeblich erlittenen Wildschaden in der oben benannten Gemarkung, haben wir unterzeichnete drei beeidigte Schätzer, wovon der aus vom Großherzoglichen Beamten zu als Commissär, der aus von dem und der aus von der Gemeinde ernannt worden sind, um alle in der Gemarkung dieser Gemeinde etwa vorfallende Wildschäden zu taxiren, uns heute hierher begeben, und mit Zuziehung des beeidigten Jagdverständigen aus in Beisein

1. von Seiten des zu , des aus
2. von Seiten der zu , des aus

alle Felder, die uns von letzteren als solche, wo Wildschaden geschehen sei, angegeben worden, genau besichtiget und befunden, wie nachstehende Tabelle enthält:

N. der beschädigten Grundstücke.	Wo das Grundstück liegt, z. B. der Name der Flur, der Pflege ꝛc. ꝛc.	Wer den angegebenen Schaden erlitten hat.		Gattung des Grundstücks oder womit es bestellt ist.	Größe des ganzen Grundstücks worauf Wildschaden soll geschehen sein.		Größe derjenigen Stellen, welche vom Wildprett beschädigt worden sind.		Den wievielten Theil der Frucht oder der übrigen Gewächse an diesen Stellen das Wildprett verdorben hat; z. B. Ganz, die Hälfte, $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ ꝛc. ꝛc.	Der Betrag der diesjährigen Erndte von einem ganzen Morgen ist, wenn kein Wildschaden geschehen wäre, anzuschlagen auf						Mithin beträgt der erlittene Wildschaden											
										im Fruchtfeld						auf andern Grundstücken		in Naturalien angeschlagen								in Geld angeschlagen	
		Sein Name	Sein Wohnort.							Stroh auf zweierlei Art je nachdem an dem Ort des Wildschadens gerechnet wird.				Körner Ruthen-Maas				auf Fruchtfeldern						auf andern Grundstücken			
					Morgen	Ruthen	Morgen	Ruthen		Centner	Pf.	Hundert	Gebund	Schfl.	Bech.	Centner	Pf.	Centner	Pf.	Hundert	Gebund	Schfl.	Bech.	Centner	Pf.	fl.	kr.
1.																											
2.																											
3.																											

Daß dieses so, wie im vorhergehenden niedergeschrieben worden, vorgegangen, und daß die in vorstehender Tabelle enthaltenen Angaben, unserer wahren und redlichen Ueberzeugung nach, von uns Taratoren, gemacht worden sind, betheuern wir auf unsern geleisteten Eid, und durch unsere Unterschrift.